



FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

Transaktionsmeldungen nach Art. 26 MiFIR

Franz-Anton Steurer, Stv. Leiter Abteilung Aufsicht Wertpapiere und Märkte, 9. November 2017



Agenda

- I. Rechtliche Grundlagen
 - Erwägungsgrund 32 und 34 MiFIR
 - Art. 26 MiFIR
 - Tätigen einer meldepflichtigen Transaktion
 - Handelsplatz und Drittlandhandelsplatz

- II. Auswertung Fragebogen zu Art. 26 MiFIR

- III. Meldung von Transaktionsdaten

- IV. Technisches System

Art. 26 MiFIR

Delegierte Verordnung
(EU) Nr. 2017/590 der
Kommission vom 28.
Juli 2016 (Del.-VO
2017/590) (RTS 22)

FIRDS

ESMA definierte XML-
Schemata (ISO20022-
Standard)

ESMA-Leitlinie
ESMA/2016/1452

Rechtliche Grundlagen

Erwägungsgrund 32 und 34 MiFIR

Einzelheiten zur **Meldepflicht** der Geschäfte mit Finanzinstrumenten:

- **Aufdeckung und Untersuchung** potenzieller Fälle eines **Marktmissbrauchs**
- Faires und **ordnungsgemässes Funktionieren der Märkte** und Überwachung der **Tätigkeiten** von Wertpapierfirmen
- Die Meldepflicht sollte unabhängig davon gelten, ob die Geschäfte mit Finanzinstrumenten **an einem Handelsplatz gehandelt werden** oder nicht (**OTC**)
- Angaben zur Person, welche **die Anlageentscheidung** getroffen hat, sowie zu den Personen, welche für die **Ausführung des Geschäfts verantwortlich** sind

Rechtliche Grundlagen

Art. 26 MiFIR

Wertpapierfirmen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen (=meldepflichtige Transaktionen) haben eine Meldepflicht gegenüber der FMA.

Wertpapierfirmen:

- I. Banken und Wertpapierfirmen nach dem BankG
- II. Betreiber von Handelsplätzen nach dem BankG
- III. Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG

Rechtliche Grundlagen

Tätigen einer meldepflichtigen Transaktion (1/4)

Geschäft: Der Abschluss eines Erwerbs oder einer Veräußerung eines Finanzinstruments

Finanzinstrument: Darunter fallen u.a. gem. Abschnitt C, MiFID II:

- I. Wertpapiere
- II. Futures
- III. Optionen
- IV. Derivate
- V. Emissionszertifikate
- VI. Etc...

Rechtliche Grundlagen

Tätigen einer meldepflichtigen Transaktion (2/4)

Vorliegen eines Erwerbs:

- I. Kauf eines Finanzinstruments,
- II. Abschluss eines Derivatkontrakts oder
- III. Erhöhung des Nominalbetrags eines Derivatkontrakts

Vorliegen einer Veräußerung:

- I. Verkauf eines Finanzinstruments,
- II. Auflösung eines Derivatkontrakts oder
- III. Herabsetzung des Nominalbetrags eines Derivats

Rechtliche Grundlagen

Tätigen einer meldepflichtigen Transaktion (3/4)

Der Geschäftsbegriff wird durch einen Negativkatalog in Art. 2 Abs. 5 Del.-VO 2017/590 eingeschränkt, darunter fallen u.a.:

- I. Nebendienstleistungen (z.B. Wertpapier- und Finanzanalyse)

- II. Depottätigkeiten

Beispiel: Ein Verwahrer/Bevollmächtigter beschliesst, Finanzinstrumente von einer Depotbank auf eine andere Depotbank zu übertragen. Die Übertragung der Finanzinstrumente muss nicht gemeldet werden, da sie lediglich das Ergebnis einer Depottätigkeit ist.

- III. Erwerb im Rahmen eines Dividenden-Reinvestierungsplans

Rechtliche Grundlagen

Tätigen einer meldepflichtigen Transaktion (4/4)

Die Meldepflicht von Art. 26 Abs. 1 MiFIR greift nur, wenn ein Geschäft mit Finanzinstrumenten getätigt wird (meldepflichtige Transaktion).

Was unter einem meldepflichtigen Finanzinstrument im Sinne von Art. 26 Abs. 1 MiFIR zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2 MiFIR:

- I. Finanzinstrumente, die zum Handel zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde;
- II. Finanzinstrumente, deren Basiswert ein an einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument ist, und
- III. Finanzinstrumente, deren Basiswert ein aus an einem Handelsplatz gehandelten Finanzinstrumenten zusammengesetzter Index oder Korb von Finanzinstrumenten ist

Die Meldepflicht gilt für Geschäfte mit Finanzinstrumenten nach den Aufzählungen I. bis III. unabhängig davon, ob die Geschäfte an einem Handelsplatz abgeschlossen werden oder nicht (OTC).

Rechtliche Grundlagen

Handelsplatz:

- I. geregelter Markt
- II. MTF oder
- III. OTF

im EWR.

Drittlandhandelsplatz: Handelsplatz ausserhalb des EWR.

Eine Liste der Handelsplätze findet sich im [Register der ESMA](#).

Rechtliche Grundlagen

Handelsplatz und Drittlandhandelsplatz am Beispiel Schweiz (1/2)

Variante	Kundendomizil	Depot	Finanzinstrument	Handelsplatz	Meldepflicht
1	CH	CH	CH	CH	NEIN *
2	CH	CH	CH	EWR	JA
3	CH	CH	EWR	CH	JA
4	CH	CH	EWR	EWR	JA
5	CH	EWR	CH	CH	NEIN *
6	CH	EWR	CH	EWR	JA
7	CH	EWR	EWR	CH	JA
8	CH	EWR	EWR	EWR	JA
9	EWR	CH	CH	CH	NEIN *
10	EWR	CH	CH	EWR	JA
11	EWR	CH	EWR	CH	JA
12	EWR	CH	EWR	EWR	JA
13	EWR	EWR	CH	CH	NEIN *
14	EWR	EWR	CH	EWR	JA
15	EWR	EWR	EWR	CH	JA
16	EWR	EWR	EWR	EWR	JA

* Ausnahme: Es besteht eine Meldepflicht, wenn das Finanzinstrument auch an einem Handelsplatz im EWR gehandelt wird.
 Dies umfasst insbesondere auch CH-Derivate, mit einem an einem EWR-Handelsplatz gehandelten Basiswert.

Rechtliche Grundlagen

Handelsplatz und Drittlandhandelsplatz am Beispiel Schweiz (2/2)

- I. Ort des Kundendomizils und Belegenheit des Depots jeweils irrelevant
- II. Drittland-Finanzinstrument (gleichzeitig) an einem Handelsplatz im EWR gehandelt („an einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument“)
→ **Meldepflicht**
- III. Nicht-EWR-Finanzinstrument ausschliesslich an einem Drittlandhandelsplatz (z.B. Handelsplatz in der Schweiz) gehandelt wird
→ **keine Meldepflicht**
- IV. EWR-Handelsplatz gehandelter Basiswert → **Meldepflicht**
- V. OTC: Es kommt nicht darauf an, ob das Finanzinstrument an einem Handelsplatz gehandelt wird, damit es meldepflichtig ist.

Rechtliche Grundlagen

Repräsentanz / Zweigstelle / Tochtergesellschaft (in einem Drittland)

- I. Repräsentanz: Keine Auswirkungen auf die Pflicht zur Meldung von Geschäften, da eine Repräsentanz keine konkreten Dienstleistungen erbringen darf
- II. Zweigstelle: Rechtlich unselbständig, die Geschäfte werden dem Mutterhaus zugerechnet
- III. Tochtergesellschaft: Rechtlich selbständig, die Pflicht zur Meldung von Geschäften geht nicht auf das Mutterhaus mit Sitz im EWR über (aber ggf. eine nationale Meldepflicht im Sitzland der Tochtergesellschaft, z.B. in der Schweiz → Meldepflicht nach FinfraG)

Auswertung Fragebogen zu Art. 26 MiFIR

Meldung der Transaktionsdaten	
Art der Meldung	Anzahl VVG (%)
Selbst	16%
über Depotbank bzw. ARM	53%
selbst und Depotbank bzw. ARM	23%
keine Antwort	8%
Total	100%

Auswertung Fragebogen zu Art. 26 MiFIR

Transaktionen (Durchschnitt / pro Monat / erstes Jahr der Geltung)		
Gebiet	Durchschnitt	Durchschnitt (%)
nur EU	6536	77%
Drittstaat	1935	23%
Total	8471	100%

Meldung von Transaktionsdaten

Die Meldung der Transaktionsdaten erfolgt durch

- I. die Wertpapierfirma selbst,
- II. einen ARM,
- III. einen Handelsplatz oder
- IV. eine sonstige Einrichtung, wie z.B. eine Depotbank, sofern die Übermittlung eines Auftrags vorliegt (Art. 26 Abs. 4 MiFIR i.V.m. Art. 4 Del.-VO 2017/590).

Meldung von Transaktionsdaten

I. XML-Vorlage nach der Methodik von ISO 20022

II. 65 Datenfelder:

Allgemeine Information (Felder 1-6)

Einzelheiten über den Käufer (Felder 7-11)

Kaufentscheidungsträger (Felder 12 -15)

Einzelheiten über den Verkäufer (Felder 16-24)

Einzelheiten zur Übermittlung (Felder 25-27)

Einzelheiten zum Geschäft (Felder 28-40)

Einzelheiten zum Finanzinstrument (Felder 41-56)

Händler, Algorithmen, Ausnahmen und Indikatoren (57-65)

Meldung von Transaktionsdaten

Beispiel:

Die liechtensteinische Wertpapierfirma *Mustermann AG* (LEI Code: 669900R4UZZ9UVVXXX01) kauft am 18.07.2017 für den Kunden Rudolf Liechtensteiner 100 Stück Aktien zu einem Stückpreis i.H.v. 100 CHF der *Vulpis AG*, welche an der XSWX notiert ist und gehandelt wird. Innerhalb der *Mustermann AG* trifft Maximilian Ehrenwert die Anlageentscheidung. Der Kauf wird im *Bankhaus Exmanudatum AG* (LEI Code: 112233R4UAA9UVVYYY01) durch den Händler 1 ausgeführt. Das *Bankhaus Exmanudatum AG* übermittelt die Einzelheiten des Geschäfts an die FMA. Die *Mustermann AG* (übermittelnde Firma) übermittelt der *Exmanudatum AG* (Empfängerfirma) die entsprechenden Einzelheiten des Auftrags, damit die Voraussetzungen für einen Auftrag gem. Art. 26 Abs. 4 MiFIR bzw. Art. 4 Del.-VO 2017/590 erfüllt sind.

Rudolf Liechtensteiner wurde am 01.01.1918 geboren, ist liechtensteinischer Staatsbürger und hat sein Domizil (Hauptwohnsitz) in der Schweiz.

Die Aktien der *Vulpis AG* werden nicht nur an der XSWX, sondern auch an EWR-Handelsplätzen gehandelt. Maximilian Ehrenwert ist liechtensteinischer Staatsbürger.

Händler 1 ist liechtensteinischer Staatsbürger.

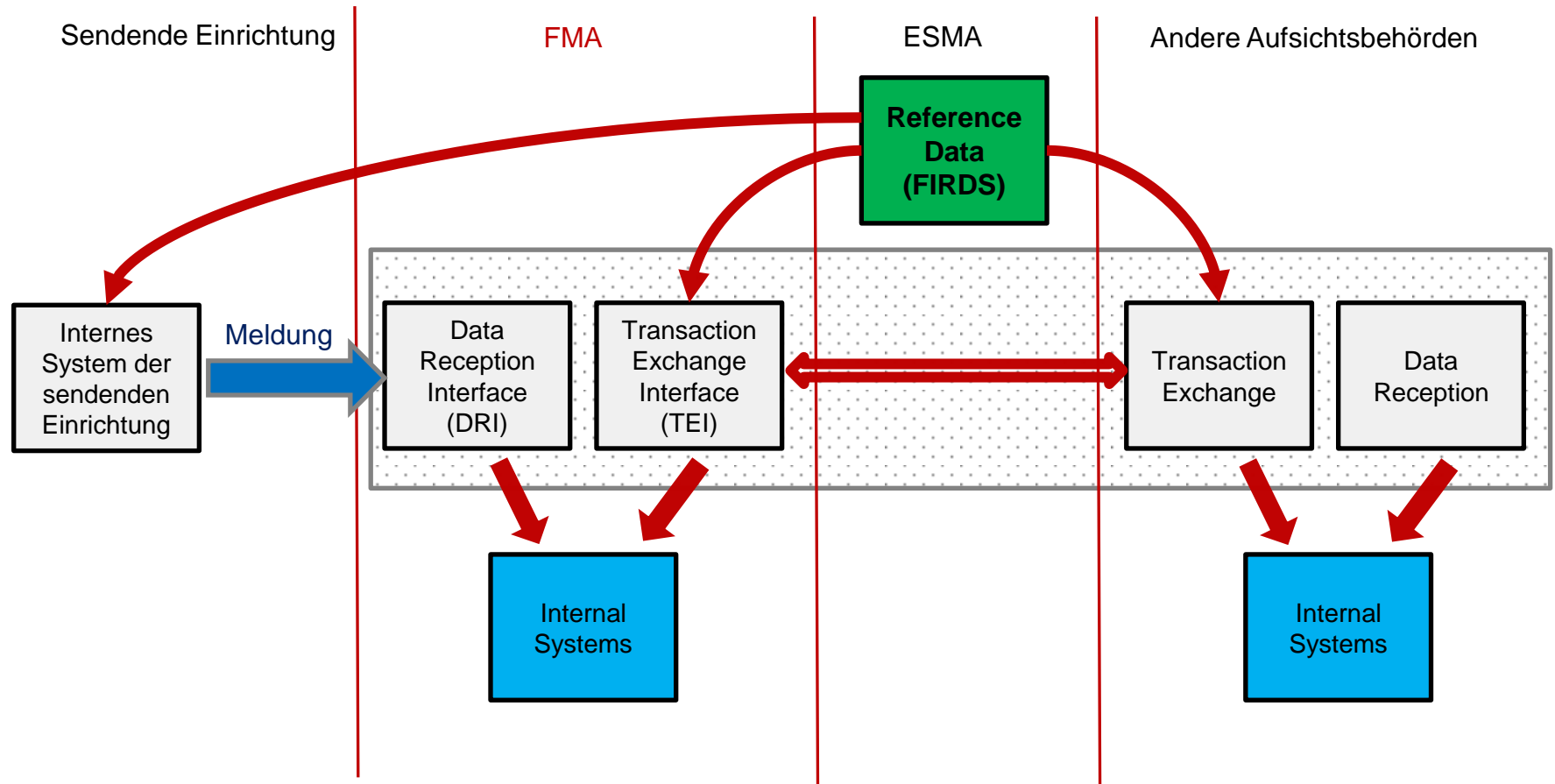
Meldung von Transaktionsdaten

Nummer	Inhalt	Werte	Hinweis
1	Status der Meldung	NEWT	
2	Referenznummer des Geschäfts	2017-02-00000001C	
4	Identifikationscode der ausführenden Einrichtung	112233R4UAA9UVVYYY01	LEI-Code Bankhaus Exmanudatum AG
5	Unter die Richtlinie 2014/65/ EU fallende Wertpapierfirma	true	Gibt an, ob die in Feld 4 genannte Einrichtung eine unter Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU fallende Wertpapierfirma ist.
6	Identifikationscode der übermittelnden Einrichtung	112233R4UAA9UVVYYY01	LEI-Code Bankhaus Exmanudatum AG
7	Identifikationscode des Käufers	LIX12345	Art. 6 Del.-VO 2017/590
8	Land der Zweigniederlassung für den Käufer	LI	
9	Käufer - Vorname(n)	Rudolf	
10	Käufer - Nachname(n)	Liechtensteiner	
11	Käufer - Geburtsdatum	1918-01-01	
12	Code des Kaufentscheidungsträgers	669900R4UZZ9UVVXXX01	LEI-Code der Mustermann AG
16	Identifikationscode des Verkäufers	12345678901234500000	LEI-CODE der zentralen Gegenpartei
25	Indikator für die Übermittlung eines Auftrags	false	

Meldung von Transaktionsdaten

26	Identifikationscode der übermittelnden Firma für den Käufer	669900R4UZZ9UVVXXX01	LEI-Code der Mustermann AG
28	Handelszeitpunkt	2017-07-18T15:11:11 .ddddddZ	
29	Handelskapazität	AOTC	andere Kapazität
30	Menge	100	
33	Preis	100	
34	Währung des Preises	CHF	
36	Handelsplatz	XSWX	Kennung SIX Swiss Exchange
37	Land der Mitgliedschaft der Zweigniederlassung	LI	
41	Kennung des Finanzinstruments	CH0000334455	ISIN
57	Anlageentscheidung innerhalb der Firma	LIR00536	Art. 6 Del.-VO 2017/590
58	Land der Zweigniederlassung, die die Aufsichtsverantwortung für die für die Anlageentscheidung verantwortliche Person hat	LI	
59	Ausführung innerhalb der Firma	LIT11223	Art. 6 Del.-VO 2017/590, Händler 1
60	Land der Zweigniederlassung, die die Aufsichtsverantwortung für die für die Ausführung verantwortliche Person hat	LI	
65	Indikator für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	false	„true“ ist anzugeben, wenn das Geschäft in den Tätigkeitsbereich fällt, gem. [der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte] jedoch von der Meldepflicht ausgenommen ist „false“ in sonstigen Fällen.

Technisches System



Technisches System

Data Reception Interface (DRI) (1/2)

- Das DRI stellt die technische Schnittstelle dar, mit der die zu übertragenden Transaktionsdaten von der FMA empfangen werden können. Ausserdem erhalten die sendenden Einrichtungen über diese Schnittstelle ein Feedback von der FMA.
- Die Einreichung der Transaktionsmeldungen erfolgt durch digitale Schlüssel und Zertifikate, um einen hohen Sicherheitsstandard zu gewährleisten.
- Der Schlüssel dient zur vertraulichen Übertragung der Transaktionsdaten über das Internet zur FMA.
- Das Zertifikat dient zur Verifizierung der eingereichten Transaktionsmeldung.

Technisches System

Data Reception Interface (DRI) (2/2)

- **e-Service-Zugang:** Ab dem 4. Dezember 2017 werden die Schlüssel und Zertifikate zur Verfügung gestellt.
- Sofern das **e-Service-Portal** noch nicht verwendet wird, ist eine erstmalige Registrierung und persönliche Identifikation via „lilog“ oder „lisign“ notwendig.

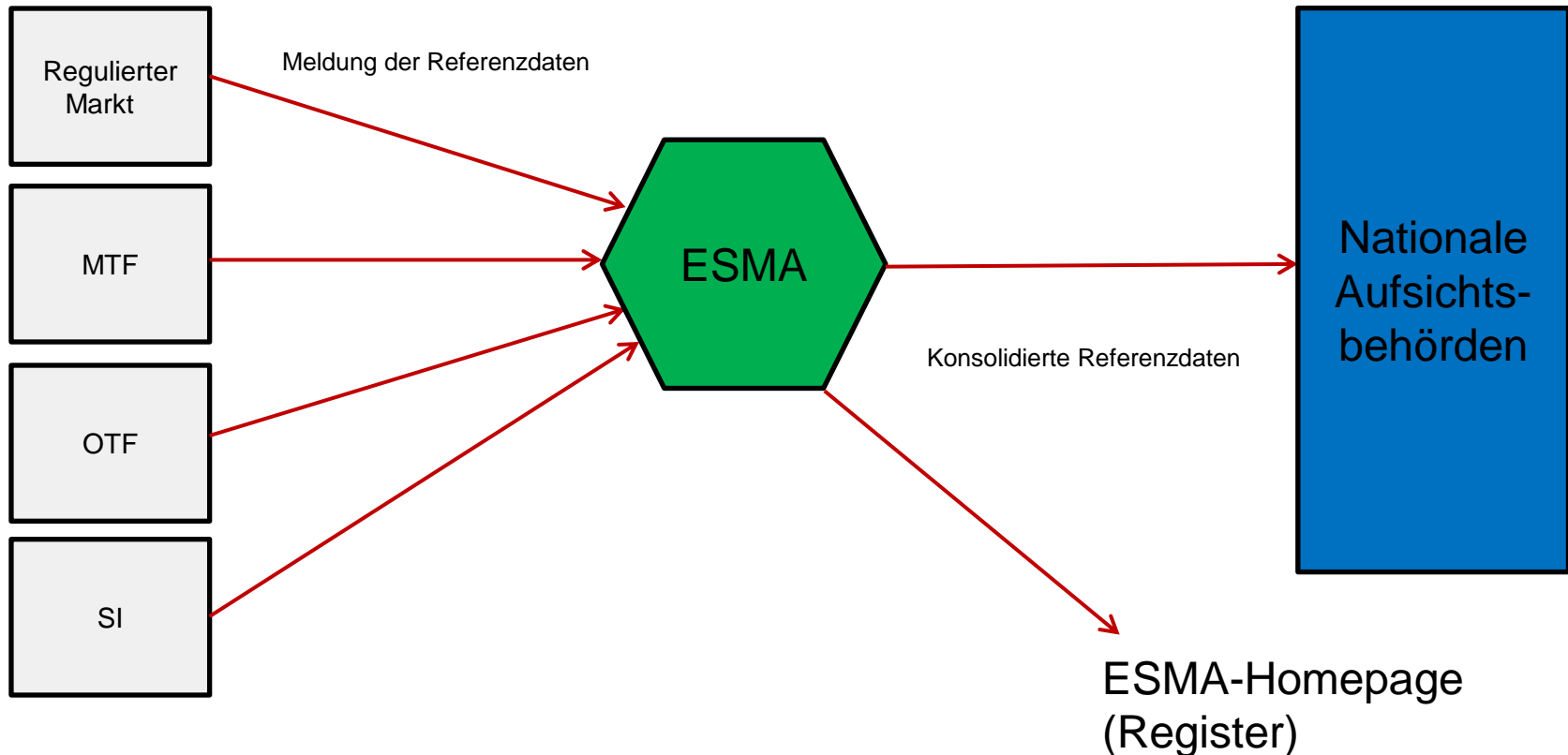
Transaction Exchange Interface (TEI)

- Verschlüsselter Austausch von Transaktionsberichten, Statistiken und Feedback zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden

Technisches System

Exkurs: FIRDS (Financial Instruments Reference Data System)

Grundlage: Art. 27 MiFIR (RTS 23)



Technisches System

Exkurs: FIRDS (Financial Instruments Reference Data System)



Homepage > Financial Instruments Reference Data System

Basic information - Register

Selected Register:
Financial Instruments Reference Data System

Refine search

Keyword search:

Instrument identification code

Underlying instrument code - ISIN instrument code in case the underlying is single and not an index

Underlying instrument code - ISIN instrument codes composing the basket in case the underlying is a basket

Issuer or operator of the trading venue identifier

Trading venue

Link to: [Financial Instruments Reference Files](#)

Disclaimer

In accordance with Article 27 of Regulation (EU) No 600/2014 (MiFIR) [1] and Article 4 of Regulation (EU) No 596/2014 (MAR) [2], trading venues and systematic internalisers shall submit reference data for the relevant financial instruments to national competent authorities (NCAs) who will subsequently transmit it to ESMA for publication on its website.

ESMA has already collected data from some Trading Venues and NCAs and makes it available on its website (MiFIR Go-Live) ahead of 3 January 2018 for testing purposes only. The data collected by ESMA is at this stage incomplete.

ESMA publishes the information with utmost care and to the best of its ability. Given the scope and complexity of this project, including the various underlying data sources, changes may be received from reporting entities and subsequently published by the system on a daily basis.

ESMA will continue to monitor the quality of the information received before and after MiFIR Go-Live. However, ESMA is not able to provide any representation or warranty that the available content is complete, accurate or up to date.


In addition to the above provisions, attention is also drawn to the [Legal Notice](#) on the ESMA website.

[1] Regulation (EU) No 600/2014 of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 on markets in financial instruments and amending Regulation (EU) No 648/2012, *OJ L 173, 12.6.2014, p. 84-148*

[2] Regulation (EU) No 596/2014 of the European Parliament and of the Council of 16 April 2014 on market abuse (Market Abuse Regulation) and repealing Directive 2003/6/EC of the European Parliament and of the Council and Commission Directives 2003/124/EC, 2003/125/EC and 2004/72/EC, *OJ L 173, 12.6.2014, p. 1-61*

Items : 1-10 / 1599

Results per page: 10

Instrument identification code	Trading venue	Instrument full name	Instrument classification	Issuer or operator of the trading venue identifier	Date of admission to trading or date of first trade	Termination date	More Info
CH0187695553	FRAB	LGT Bank AG SF-Anl. 2012(19)	DBFUFB	7KDSOB6Z0X4S67TM X170	2012-07-26 22:00:00.0	2019-06-26 22:00:00.0	

Technisches System

Ablauf der Meldung (Validierung) (1/4)

- I. Am Tag T ausgeführte Geschäfte sollten spätestens bis um 21.00 Uhr am Tag T+1 an die FMA gemeldet werden.

- II. Validierung der Datei – Überprüfung der Übereinstimmung der Datei mit dem XML-Schema (Syntax der gesamten Datei und der einzelnen Geschäfts-meldungen). Wenn die Datei nicht konform ist, wird sie als Ganzes (mit allen darin aufgeführten Geschäften) zurückgewiesen.

- III. Validierung des Inhalts – Überprüfung des Inhalts bestimmter Felder jeder einzelnen Geschäftsmeldung anhand festgelegter Validierungsregeln. Fehler-hafte Geschäftsmeldungen werden zurückgewiesen, fehlerfreie Geschäftsmeldungen in weiteren Schritten verarbeitet. Bestandteil der Validierungsregeln ist die Validierung in Abhängigkeit von den Referenzdaten des Instruments.

Technisches System

Ablauf der Meldung (Validierung) (2/4)

IV. Nach bestandener Validierung der Datei wird der Inhalt aller darin enthaltenen Geschäftsmeldungen validiert. Folgende Fälle kommen in Frage:

- ❖ Wenn die Geschäftsmeldung richtig ist (alle inhaltsbezogenen Regeln wurden eingehalten) und das gemeldete Instrument in den Referenzdaten enthalten ist → die Geschäftsmeldung wird angenommen

- ❖ Wenn die Felder, die sich nicht auf das Instrument bzw. Basisinstrument beziehen, fehlerfrei ausgefüllt sind, das gemeldete Instrument jedoch nicht in den Referenzdaten enthalten ist und die Syntax/Prüfziffer der gemeldeten ISIN stimmt, sollte folgendermassen verfahren werden:
 - Die FMA informiert die übermittelnde Firma, dass die Validierung des in der Meldung aufgeführten Instruments noch aussteht.

 - Die FMA führt bis zum 7. Kalendertag nach Eingang der Meldung durch die übermittelnde Firma täglich eine Validierung durch.

Technisches System

Ablauf der Meldung (Validierung) (3/4)

- Wenn das Instrument vor Ablauf von 7 Kalendertagen in den Referenzdaten angezeigt wird (und keine inhaltsbezogenen Fehler vorliegen) → die Geschäftsmeldung wird akzeptiert
- Wenn das Instrument vor Ablauf von 7 Kalendertagen in den Referenzdaten angezeigt wird (aber inhaltsbezogene Fehler vorliegen) → die Geschäftsmeldung wird zurückgewiesen
- Wenn das Instrument nach Ablauf von 7 Kalendertagen immer noch nicht in den Referenzdaten angezeigt wird → die Geschäftsmeldung wird durch die zuständige Behörde zurückgewiesen und dies wird der übermittelnden Firma mitgeteilt

Technisches System

Ablauf der Meldung (Validierung) (4/4)

- Wenn die Felder, die sich nicht auf das Instrument bzw. Basisinstrument beziehen, fehlerfrei ausgefüllt sind, das gemeldete Instrument jedoch nicht in den Referenzdaten enthalten ist und die Prüfziffer der gemeldeten ISIN nicht stimmt → die Geschäftsmeldung wird zurückgewiesen
- Wenn die Felder, die sich nicht auf das Instrument bzw. Basisinstrument beziehen, inhaltliche Fehler aufweisen → die Geschäftsmeldung wird sofort zurückgewiesen, ohne weitere 7 Tage abzuwarten und alle erkannten Fehler sollten an die übermittelnde Einrichtung zurückgemeldet werden